

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schneeberg GmbH  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)  
vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2477)**

**I) Anwendungsbereich**

1. Die Niederspannungsanschlussverordnung gilt für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBEltV begründet worden sind. Für diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse gelten die Ergänzenden Bedingungen zur NAV mit deren Veröffentlichung (23.1.2007).
2. Für alle übrigen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse gelten die NAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV mit Veröffentlichung der Ergänzenden Bedingungen zur NAV (23.1.2007).

**II) Netzanschluss (zu §§ 5 - 8 NAV)**

1. Die Herstellung oder Veränderung eines Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung der von den Stadtwerken Schneeberg Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH anzuschließen.
3. Für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005 ist die Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten. Für diese Fälle ist eine Einzelfalkulation möglich.
4. Wird das Netzanschlussverhältnis auf Antrag des Anschlussnehmers beendet, ist die Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen. Die entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der bisherige Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

**III) Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)**

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss (Baukostenzuschuss) zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Anlage (Preisblatt).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossenen Niederspannungskunden notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten unter Beachtung behördlicher Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) von der Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH festgelegt. Bis zum 1. Juli 2007 ermittelt sich der Baukostenzuschuss nach § 29 Abs. 3 NAV. (Übergangsregelung)
3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % der Kosten nach Ziffer 2. Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind, aufgeteilt und so ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf aller in Niederspannung angeschlossenen Kunden sowie etwaige Anlagenreserven, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderung vorgesehen sind, ein.

**IV) Anschlusskostenregelung (zu §§ 9 NAV)**

1. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, sofern nichts anders vereinbart ist.
2. Die Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH legt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für die Erstellung des Netzanschlusses an das örtliche Verteilnetz bzw. auf Veränderungen eines bestehenden Netzanschlusses gemäß Antrag nach 1 vor und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt mit. Mit Abschluss des Netzanschlussvertrages bestätigt der Anschlussnehmer das Angebot.

3. Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses. Die Anschlusskosten (Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten) werden 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
4. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.
5. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschläge. Gleiches gilt bei Anschluss größerer Objekte.

**V) Inbetriebsetzung (zu § 14 NAV)**

1. Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers ausführt, unter Verwendung der von den Stadtwerken Schneeberg Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in der Regel bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH die Kosten für die Inbetriebsetzung und jeden diesbezüglichen Versuch gemäß Anlage (Preisblatt).
4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

**VI) Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

1. Soweit der Anschlussnehmer und/ oder der Anschlussnutzer oder ein berechtigter Dritter die Kosten für eine Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Gleiches gilt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).
2. Evtl. anfallende Kosten für Änderungen an den Anlagenteilen des Anschlussnehmers trägt dieser selbst.

**VII) Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung**

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen, Verbrauchsgeräte).

**VIII) Erweiterungen (zu § 19 NAV)**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen dürfen nur durch ein autorisiertes Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 2 NAV durchgeführt und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist der Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH durch den Kunden oder durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Abrechnungsnummer, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählerstand, vorzuhaltende Leistung.

**IX) Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses der Anschlussnutzung (zu § 23 und § 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Abweichend hiervon ist die Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH berechtigt, diese Kostenpauschal nach dem Preisblatt abzurechnen.

**X) Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.02.2007 in Kraft.

Schneeberg, Januar 2007  
Stadtwerke Schneeberg GmbH

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schneeberg GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 01.02.2007

### 1. Baukostenzuschuss (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe Haushalte:  $BKZ = BKZ_h \times P_h$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

BKZ<sub>h</sub>: Der spezifische BKZ der Gruppe Haushalte im Versorgungsbereich (in Euro / Ph)

Ph: Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushalte im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung. Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt  $Ph(1) = 1$   
bei 2 Haushalten  $Ph(2) = 1,6$   
bei 3 Haushalten  $Ph(3) = 1,9$

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich Ph um 0,3.

(Bei zwei oder mehr Haushalten je Hausanschluss gilt demnach  $Ph(i) = 1 + 0,3 \times i$ )

(2) Gruppe Gewerbe / Sonstige:  $BKZ = BKZ_{\ddot{u}} \times P_{\ddot{u}}$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

BKZ<sub>ü</sub>: Der spezifische BKZ der Gruppe Gewerbe / Sonstige im Versorgungsbereich (in Euro / kVA).

P<sub>ü</sub>: Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kVA).

Über die Entnahmestelle eines Haushaltkunden versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Übrige Kleinkunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnutzer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, überschritten und dadurch eine Veränderung im Hausanschluss notwendig, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen Leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen, bzw. bei neuen Hausanschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

**2. Anschlusskostenregelung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)**

Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses werden dem Kunden von der Stadtwerke Schneeberg Netz GmbH in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge individuell ermittelt und berechnet. Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung zwischen Gebäudeeinführung und Versorgungsleitung.

Bei Veränderungen bestehender Hausanschlüsse gehen alle Kosten für Anlagenteile, die nicht der Versorgung der Kundenanlage dienen, zu Lasten der Stadtwerke Schneeberg GmbH.

**3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer V. 3. der Ergänzenden Bedingungen)**

	Netto	Brutto
Inbetriebnahme Kundenanlage	25,00 €	29,75 €

**4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer IX. der Ergänzenden Bedingungen)**

Erste Mahnung	3,00 €	
jede weitere Mahnung	5,00 €	
Nachinkasso/ Direktinkasso	15,00 €	
Sperrung	25,00 €	

	Netto	Brutto
Wiederaufnahme der Versorgung bzw. Einbau des Stromzählers	25,00 €	29,75 €

Bei Wiederaufnahme der Versorgung ist außerhalb der üblichen Arbeitszeit Montag - Freitag von 7- 16 Uhr ein Zuschlag zu zahlen	15,00 €	17,85 €
--	---------	---------

Rücklastschriften	entsprechend den tatsächlichen Gebühren der jeweiligen Geldinstitute
-------------------	--

**5. Umsatzsteuer**

Die in den Punkten 1. bis 4. genannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 19 % auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer verändert, so verändert sich der Rechnungsbetrag für nach dem Stichtag erbrachte und umsatzsteuerpflichtige Leistungen entsprechend. Die Kosten aus Zahlungsverzug und Sperrung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.